

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung¹ und Art. 20 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch²

von der Regierung erlassen am 20. März 2007

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zivilstandskreise

¹ Die politischen Gemeinden und Kreise, die einen Zivilstandskreis bilden, regeln durch Verwaltungsvereinbarung Amtssitz, Namen, Organisation und Aufteilung der Verwaltungskosten. Die Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung durch die Regierung.

² Als Zivilstandskreise werden bezeichnet:

1. Albula mit Sitz in Filisur, umfassend die politischen Kreise Belfort und Bergün;
2. Alvaschein mit Sitz in Vaz/Obervaz, umfassend den politischen Kreis Alvaschein;
3. Avers-Rheinwald mit Sitz in Nufenen, umfassend die politischen Kreise Avers und Rheinwald;
4. Bregaglia mit Sitz in Vicosoprano, umfassend den politischen Kreis Bergell;
5. Brusio mit Sitz in Brusio, umfassend den politischen Kreis Brusio;
6. Castels mit Sitz in Küblis, umfassend die politischen Kreise Jenaz, Küblis, Luzein und Klosters;
7. Cazis-Heinzenberg mit Sitz in Cazis, umfassend die Gemeinden Cazis, Präz, Portein, Sarn und Tartar;
8. Chur mit Sitz in Chur, umfassend den politischen Kreis Chur;
9. Churwalden mit Sitz in Churwalden, umfassend den politischen Kreis Churwalden;
10. Davos mit Sitz in Davos, umfassend den politischen Kreis Davos;
11. Domleschg mit Sitz in Fürstenau, umfassend den politischen Kreis Domleschg;
12. Engiadina Bassa-Samignun/Unterengadin-Samnaun mit Sitz in Ramosch, umfassend die politischen Kreise Sur Tasna, Suot Tasna und Ramosch;
13. Ilanz mit Sitz in Ilanz, umfassend die politischen Kreise Ilanz, Ruis und Safien;
14. Imboden mit Sitz in Domat/Ems, umfassend den Bezirk Imboden;
15. Landquart mit Sitz in Landquart, umfassend den Bezirk Landquart;
16. Lumnezia/Lugnez mit Sitz in Camuns, umfassend den politischen Kreis Lumnezia/Lugnez;
17. Moesano mit Sitz in Sta. Maria i.C., umfassend den Bezirk Moesa;
18. Poschiavo mit Sitz in Poschiavo, umfassend den politischen Kreis Poschiavo;
19. Samedan mit Sitz in Samedan, umfassend die Gemeinden Bever, La Punt-Chamues-ch, Madulain, Pontresina, Samedan, S-chanf und Zuoz;
20. Schams mit Sitz in Zillis, umfassend den politischen Kreis Schams;
21. Schanfigg mit Sitz in Arosa, umfassend den politischen Kreis Schanfigg;
22. St. Moritz mit Sitz in St. Moritz, umfassend die Gemeinden Celerina/Schlarigna, Silvaplana, Sils i.E./Segl. und St. Moritz;
23. Sursassiala mit Sitz in Disentis/Mustér, umfassend die Gemeinden Disentis/Mustér, Medel (Lucmagn) und Tujetsch;
24. Surses mit Sitz in Tinizong, umfassend den politischen Kreis Surses;
25. Sutsassiala mit Sitz in Trun, umfassend die Gemeinden Breil/Brigels, Schlans, Sumvitg und Trun;

26. Thusis-Heinzenberg mit Sitz in Thusis, umfassend die Gemeinden Flerden, Masein, Thusis, Tschappina und Urmein;
27. Val Müstair mit Sitz in Müstair, umfassend den politischen Kreis Val Müstair;
28. Vorderprättigau mit Sitz in Schiers, umfassend die politischen Kreise Schiers und Seewis.

Art. 2 Amtssprache

¹ Die Amtssprache entspricht der Sprache der angestammten Sprachgemeinschaft des Zivilstandskreises. Amtssprachen eines mehrsprachigen Zivilstandskreises entsprechen den Amtssprachen der den Zivilstandkreis bildenden politischen Gemeinden und Kreise.

² Auszüge aus den früheren Bürger-, Familien- und Einzelregistern werden in der Amtssprache des zuständigen Zivilstandsamtes erstellt. In mehrsprachigen Zivilstandskreisen sind die Auszüge entsprechend des Wunsches der ersuchenden Person in einer der Amtssprache auszufertigen.

³ In einem einsprachigen Zivilstandskreis mit Rätoromanisch als Amtssprache sind auf Antrag der gesuchstellenden Person die Auszüge in Deutsch zu erstellen.

Art. 3 Zivilstandsbeamtin und Zivilstandsbeamter

1. Fachausweis

Zivilstandsbeamtinnen oder Zivilstandsbeamte, die den nach Bundesrecht erforderlichen Fachausweis nicht besitzen, haben diesen innert dreier Jahre nach der Wahl zu erwerben. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann diese Frist in begründeten Ausnahmefällen verlängern.

Art. 4 2. Stellvertretung

¹ Mit Zustimmung der einen Zivilstandkreis bildenden politischen Gemeinden und Kreise kann eine Zivilstandsbeamtin oder ein Zivilstandsbeamter als Stellvertretung eines anderen Zivilstandskreises ernannt werden.

² Bei Vorliegen besonderer Umstände bezeichnet die kantonale Aufsichtsbehörde eine ausserordentliche Stellvertretung. Dabei kann der Aufgabenbereich den besonderen Umständen angepasst werden.

Art. 5 3. Weiterbildungs- und Instruktionkurse

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde führt nach Bedarf Weiterbildungs- und Instruktionkurse für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte durch. Sie kann diese Aufgabe auch einer andern Institution übertragen.

² Die Teilnahme ist für alle Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten obligatorisch.

Art. 6 Amtsräume und Öffnungszeiten

¹ Die einen Zivilstandkreis bildenden politischen Gemeinden und Kreise stellen dem Zivilstandsamt mindestens ein würdiges Lokal zur Vornahme der Trauungen und zur Beurkundung von eingetragenen Partnerschaften sowie zweckdienliche Räumlichkeiten für die übrigen zivilstandsamtlichen Tätigkeiten zur Verfügung.

² Sie legen die Öffnungszeiten des Zivilstandsamtes und die Zeiten fest, während denen Brautleute getraut und eingetragene Partnerschaften beurkundet werden.

Art. 7 Datensicherung

Die einen Zivilstandkreis bildenden politischen Gemeinden und Kreise sorgen für eine sichere Aufbewahrung der Register, Belege und elektronischen Datenträger.

Art. 8 Kosten

1. Betriebskosten Infostar

Die vom Bund für die Benützung der Zivilstandsdatenbank verrechneten Betriebs- und Amortisationskosten werden vom Kanton vorfinanziert und den Zivilstandskreisen im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl weiter belastet.

Art. 9 2. Überführung von Registereintragungen

Der Stundenansatz für die Überführung grob fehlerhafter Registereintragungen in das informatisierte Standesregister beträgt 60 Franken.

II. Amtstätigkeit

Art. 10 Beurkundung

1. Zuständigkeit

Zuständig für die Beurkundung von Änderungen des Personenstandes sind:

- a) das für den Heimatort zuständige Zivilstandsamt für:
- Ausländische Entscheidungen,
 - Ausländische Urkunden,
 - Verwaltungsentscheide des Bundes,
 - Namensänderungen bei Wohnsitz im Ausland,
 - Einbürgerungen (am neuen Heimatort),
 - Bürgerrechtsentlassungen (am bisherigen Heimatort),
 - Entmündigungen und deren Aufhebungen;
- b) das am Ort der Entscheidung zuständige Zivilstandsamt für:
- Inländische Gerichtsurteile (am Amtssitz des erstinstanzlichen Gerichtes),
 - Namensänderungen bei Wohnsitz im Kanton,
 - Testamentarische Anerkennungen von Kindern.

Art. 11 2. Mitteilung von Gerichts- und Verwaltungsentscheiden

Gerichte und Verwaltungsbehörden teilen ihre rechtskräftigen Entscheide unverzüglich dem gemäss Artikel 10 zuständigen Zivilstandsamt mit (Art. 43 Abs. 5 ZStV ³).

Art. 12 Mitwirkung der kantonalen Aufsichtsbehörde **1. Inländische Zivilstandsfälle mit Auslandberührung**

¹ Das Zivilstandsamt unterbreitet der kantonalen Aufsichtsbehörde die Akten zur Prüfung, wenn bei der Beurkundung des Personenstandes, in einem Eheschliessungsverfahren oder in einem Verfahren zur Eintragung einer Partnerschaft ein Bezug zum Ausland besteht.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde kann ein Zivilstandsamt von der Vorlegungspflicht ganz oder teilweise befreien.

Art. 13 2. Ausländische Zivilstandsfälle

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt die ausländischen Urkunden, welche Zivilstandstatsachen enthalten, versehen mit der Beurkundungsverfügung dem zuständigen Zivilstandsamt zu.

² Die Originalurkunden werden vom zuständigen Zivilstandsamt archiviert.

Art. 14 Veröffentlichung von Zivilstandsfällen

Die Veröffentlichung von Zivilstandsfällen ist im Rahmen von Artikel 57 ZStV ⁴ zulässig.

Art. 15 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ⁵ über die Verwaltungsbeschwerde.

III. Schlussbestimmungen

Art. 16 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente vom 22. Dezember 1969 ⁶ wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Ämter

Art. 1 Abs. 1

Folgende in Artikel 15 des Einführungsgesetzes vom 12. Juni 1994 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch aufgezählten Geschäfte werden dem Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht zur Erledigung zugewiesen:

Art. 17 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Zivilstandswesen (kZStV) vom 1. Februar 2005 ⁷ aufgehoben.

Endnoten

1 BR 110.100

2 BR 210.100

3 SR 211.112.2

4 SR 211.112.2

5 BR 370.100

6 BR 170.340

7 AGS 2005, KA 354